

M.

Magazinsgut. Verordnung vom 22 Jänner 1782, daß sich niemand an dem zu weiterer Verführung bestimmten k. k. Magazinsgut vergreifen soll.

Magistrat. Hofentschließung vom 22 July 1784, mittelst welcher der Magistrat über alle unadeliche Partheyen in Officio nobili & contentioso im Bezirke der Stadt und Vorstädten bis an die Linien die Jurisdiction erhalten.

Magistrats Belobung, Wiener. Appellationsdekret vom 10 September 1784, des Inhalts: Da Se. k. k. ap. Majestät über das Resultat der mittelst höchster Resolution vom 10 März 1784, von dem Civilsenate des hiesigen Magistrats begnehmigten Modalitäten in Absicht auf die damals hangend gewesene Zahl der Processen der allerunterthänigste Vortrag geschehen, und sich hiebei gezeiget hat, daß schon den 21 August dieses Jahrs sowohl aus denen vormals hangend gebliebenen, als neu zugewachsenen Processen nicht mehr als 36 unerlediget gewesen, haben Höchst dieselbe mittelst Hofdekrets dd. 2 und præf. 4 dieses ausdrücklich zu befehlen geruhet, dem Magistrate im höchsten Namen zu erkennen zu geben, daß diese Auskunft Sr. k. k. Majestät zur angenehmen Nachricht diene, daß jenen Rätthen des in Civilsachen bestimmten Senats, und dem hiebei das Präsidium führenden Bizebürgermeister die gnädigste Zufriedenheit über die dormalige ganz zweckmäßige Leitung der Geschäf-

schäfte zu erkennen zu geben seye, und daß sich daher Höchst-dieselbe die Fortsetzung dieses eifrigen und guten Benehmens dahin gesichert hielten, damit auch diese wenige unerledigte Prozesse bearbeitet würden, der Magistrat sich durch den nämlichen wirksamen Betrieb fortan in Currenti erhalten, und Sr. k. k. ap. Majestät Wohlgefallen und Gnade sich ferners würdig mache.

Magistratorsräche. Hofentschließung vom 23 July 1785, wornach dieselben künftig nebst den äußern Rätthen auch zur Wahl der innern Räche bezuziehen sind.

Detto, vom 3 July 1786, wornach Se. Majestät aus Anlaß des zwischen einem Rairath und einem hiesigen Magistratsrath entstandenen Rangstreit das billige Verhältniß für die Zukunft dahin zu bestimmen befunden haben, daß die Räche des hiesigen Magistrats mit den Rairätthen im Range gleichgehalten werden, mithin sollen bey den im Amtsgeschäften vorkommenden Zusammentretungen unter sich den Rang nach den Dienstjahren nehmen.

Magistratorsrathstellen. Hofdekret vom 21 August 1785, wornach die Magistratsrathstellen im Justizfache unter dem Vorsthe eines Kommissarii vom Appellatorio und Regierung zu besetzen sind, die Ausschreibung der Wahl aber der Regierung allein zustehet.

Makel unehelicher Geburt. Hofdekret vom 24 July 1783. Die Makel unehelicher Geburt ist in allen öffentlichen Diensten oder
Hande

Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.

Maltheserritterordens = Jurisdikzion.
 Hofdekret vom 17 Dez. 1784 des Inhalts:
 Da von Seite der Maltheserritterordens,
 Kommende St. Johann allhier die Erklärung
 eingelangt ist, daß selbe in Rücksicht der inner
 den Linien befindlichen, in ihr Grundbuch dienst-
 baren Realitäten eine Gerichtsbarkeit in
 Streitsachen, oder nobili Officio Juris nicht
 ausübe, auch in Zukunft nicht anspreche, son-
 dern diese dem Magistrate der k. k. Haupt-
 und Residenzstadt Wien schon ist zustehende, und
 auch künftig zu verbleiben habe, andurch aber
 Se. k. k. ap. Majestät höchste Gesinnung, die
 vermischte Gerichtsbarkeit inner dem Bezirke
 der Linien der Stadt Wien aufzuheben, bey
 diesem Gesuche erreicht werde, so haben es
 Höchst-dieselbe gnädigst hiebey zu belassen ge-
 ruhet.

Manufakta, erbländische. Hofdekret vom
 13 May 1784 folgenden Inhalts: Erbländi-
 sche Manufakta, welche in die Krimm oder in
 die Türken versendet werden, zahlen nur 5/2tel
 Prozent Essitzoll, und sind gegen diesen Zoll
 durch die deutschen und ungarischen Erblände,
 dann gegen unentgeltliches Zeugniß des Kreis-
 amtes, oder der Obrigkeit, in Betreff ihrer
 inländischen Erzeugung frey passiren zu lassen.

Manufakturanten, fremde. Hofentschlies-
 sung vom 24 September 1785, wornach fremde
 Manufakturanten und Künstler, wenn sie sich
 in

in ein Erbland niederlassen, nicht nur die zehnjährige, sondern die lebenslängliche Freyzugigkeit erhalten.

Manufakturpersonalstands • Tabellen. Hofentschliessung vom 29 Dezember 1785, wornach dieselben jährlich um die Hälfte Oktobers dem Magistrate zu überreichen sind.

Marktangelegenheiten. Verordnung vom 13 Juny 1782, wornach selbe dem Magistrate überlassen sind.

Markthütten. Verordnung vom 12 September 1782, wornach Markthütten hier errichtende Juden keiner höhern Gebühr unterliegen.

Maurermeister. Regierungsverordnung vom 21 Jänner 1785, wornach Maurermeister auf dem Lande und auf den Freygründen den Stadtmeistern gleichgehalten, und jene, so auf den Freygründen bestehen, wenn sie geprüft werden, der hiesigen Lade einverleibet werden sollen.

Detto. Hofentschliessung vom 20 Sept. 1785 des Inhalts: Unter Maurermeistern sind nur jene zu verstehen, so bloß das Maurerhandwerk erlernt haben, und hierauf Bürger geworden, diejenigen hingegen, so sich förmlich im Reissen und Bauüberschlägen prüfen lassen, und in Zeichnungsschulen tauglich anerkannt worden, sind Baumeister, oder Architekten zu nennen, sie sollen weder eine Lade, noch Zunft haben, und kein Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern bestehen, doch können sie

zugleich Maurermeister seyn, und ihr Bürgergewerb beybehalten.

Mauthfrey. Hofentschliessung vom 24 November 1784. Mauthfrey bey allen Wegen, Schranken und Brücken sind die gedungenen, mit Aerarialgut beladenen Militärführen, wenn sie anders mit einem schriftlichen Zeugniß der Militärbehörde versehen sind.

Mehl- und Griesverkauf. Hofresolution vom 2 May 1783, wornach der Mehl- und Griesverkauf jedermann zu gestatten ist, gegen dem, daß er das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler verkaufe, und eine Tafel mit der Aufschrift aushänge: Hier wird Mehl und Gries das Achtel um 1 Kreuzer wohlfeiler verkauft.

Meisterrecht. Regierungsverordnung vom 10 Hornung 1784, wornach bey dem Umstande, da der den Professionisten ertheilte Schutz zum Beweise ihrer Geschicklichkeit dient, denselben sobin zum Beweise ihrer anerkannten Verdienste das Bürger- und Meisterrecht nicht erschweret werden solle.

Meisterrechtsverleihung. Hofentschliessung vom 20 Oktober 1783, wornach dieselbe auf keine gewisse Zahl einzuschränken, sondern das Meisterrecht jedem geschickten Gesellen ohne Ausnahme zu ertheilen ist.

Meisterstücke. Regierungdekret vom 22 Jänner 1783, wornach den Meisterrechtswerbem nicht immer die nämliche, sondern verschiedene,
dem

Dem jeweiligen Geschmache angemessene, künstliche, dabey doch verkäufliche Meisterstücke vorgeleget werden sollen.

Meister- oder Probstücke. Regierungsverordnung vom 14 März 1786, wornach die Meister- oder Probstücke der Landmeister in derselben Wohnort unter Aufsicht nur eines der nächstgelegenen Meister verfertigt werden können.

Detto. Regierungsbefret vom 31 May 1783, worin die Meisterstücke für die Riemer, Schlosser, Drechsler, Buchbinder, Glaserer, Müllner, Tischler, Fassbinder, Hafner bestimmt, dessen aber die Fuhrleute, Wässerkrämer, Deckenmacher, Lebzelter enthoben worden sind.

Mesner. Hofresolution vom 8 November 1783, wornach den Mesnern bey Ausspendung der Taufe kein Geschenk gemacht werden darf.

Messstipendienversendung. Hofbefret vom 9 Hornung 1784, worin verboten wird, einen Geldbetrag für Messstipendien, oder andere Andachtsübungen an die Klöster nach Trient zu schicken.

Nieder. Hofentschliessung vom 14 Aug. 1783, wornach Se. Majestät in allen Klöstern, Waisenhäusern und öffentlichen Erziehungshäusern das Niedertragen verbieten.

Militare. Hofbefret vom 17 Jänner 1785, wornach sich das Militare nicht nur der angeordneten Kellervisitazion und inländischen

Weine

Weinbeschreibung, sondern auch jedem andern, auf das Privatam eines Militären Bezug nehmenden Polizeigesetze zu unterwerfen hat.

Militäre. Regierungverordnung vom 19 März 1785, wornach nur diejenigen als Militäres angesehen werden können, die entweder als solche wirklich angestellt sind, oder aber in Rücksicht ihrer geleisteten Militärdienste eine Pension genießen.

Militär-offizier. Hofdekret vom 27 Hornung 1786. Se. Majestät haben zu Bestimmung des Ranges für die zu Magistraten als Räte übertretenden Militär-offizieren zu entschließen geruhet: daß

- 1) Jeder Offizier, der von dem Militär austritt, mit Beibehaltung des Charakters, als Offizier, und Tragung des Uniforms, allen anderen bürgerlichen Magistratualen (den Bürgermeister allein ausgenommen) vorzuziehen müsse.
- 2) Hingegen die als Unteroffiziere austretende Militärpersonen, so wie andere zu Rathsstellen gelangende bürgerliche Personen von unten auf dienen.
- 3) Endlich überhaupt die in ein bereits bestehendes Rathsgremium eintretenden Militärpersonen jederzeit nur die letzte Besoldungsklasse erhalten, und dann erst, so wie Rathsglieder aus dem Zivilstande, vorrücken sollen.

Militärverbrecher. Regierungdekret vom 10 Hornung 1784. Ueber die dem Magistrate in Folge höchsten Hofdekrets vom 12 und præf. 18 Jänner jüngsthin unterm 20 dieses bekannt gemachte allerhöchste Anordnung, daß künftighin, wenn die Strafe der Militärverbrecher auf öffentliche Arbeit ausfallen sollte, der Delinquent zu künftigen Militärdiensten unfähig erkläret, sonach aber mit dem Sentenz zur Vollstreckung der in demselben bestimmten Strafzeit dem nächsten Kriminalgerichte übergeben werden sollte, wird demselben hiemit nachträglich bedeutet, daß über die von diesseits bey allerhöchstem Ort gegebene Belehrung, ob da in diesem Hofdekrete von Abreichung der Abzugs- und anderer Unkosten keine Meldung geschehen sey, solche das Militare, oder die Landgerichte für das wegen Verbrechen zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Militare zu tragen habe? der höchste Hofbescheid vom 29 Jänner und præf. 7 dieses herabgelanget sene: gegenwärtige Anfrage entscheide sich aus der obangeführten allerhöchsten Resolution von selbst, massen das Militar niemanden verpflegen könne, welcher nicht in Militärdiensten, sondern zu solchen ganz untauglich ist.

Militärpersonen. Hofdekret vom 30 August 1784, wornach die Seelsorger jede von ihnen getaufte, getraute und begrabene Militärperson in die Pfarrbücher einzutragen, und den in der Nähe wohnenden Feldkaplänen den Vorfall zu berichten haben, mit Anzeige des Blattes, auf welchem in einem der Pfarrbücher der Vorfall aufgezeichnet ist.

Militärwittwen. Verordnung vom 9 May 1785, daß die Gerichtsbarkeit über alle Militärwittwen der Militärbehörde einzuräumen sey.

Mineralien. Regierungverordnung vom 17 Dezember 1783, worin befohlen wird, daß jene Professionisten, welche Mineralien auf Kohlfener schmelzen, in freye Dörter verschaffet werden sollen.

Mönche, so Pfarrer und Lokalkapläne sind. Hofdekret vom 21 April 1786, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß künftig die als Pfarrer, oder Lokalkapläne angestellten Mönche von jenen Orden, die keine Stabilitatem Loci, oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner u. d. gl. über ihr aus dem Genusse einer solchen Pfründe erspartes, oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung zu errichten ebenfalls befugt seyn sollen, und, wenn ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan ab intestato verstürbe, so sey dessen hinterlassenes sämmtliches Vermögen nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Erbfolgunng in drey Theile, nämlich für die Armen, für des Verstorbenen Verwandte, und für die Kirche seines zuletzt versehenen Benefizii zu vertheilen.

Mönche, pensionirte. Verordnung vom 14 Hornung 1784, pensionirte Mönche, die nicht als Pfarrer, oder Lokalkapläne angestellt werden, sollen als Kooperatoren auf das Land abgeschicket werden.

Montoursstücke. Hofdekret vom 31 März 1784, mittelst welchem Se. Majestät allen Regimentern den Verkauf der Montoursstücke bey schärfester Bestrafung der Übertreter untersagen.

Moufeline. Hofdekret vom 23 May 1785, daß zu noch mehrerer Ueiferung der inländischen Industrie die groben und schmalen Moufeline und Madripaste von Plauen aus Sachsen der in dem neuen Tariff mit 14 Kr. vom Pfund ausgemessenen Einfuhrzoll auf 48 Kr. erhöhet werden solle.

Mündel. Verordnung vom 9 May 1785, daß, solange die Minderjährigkeit eines Mündels dauert, nur in allen Fällen eine Pupillarinstanz, nämlich der Personalrichter des Vaters einschreiten könne, und daher ihm auch alles Vermögen, das dem Mündel zufließt, zu übergeben sey.

Münzbeamte. Hofentschliessung vom 21 Dezember 1785, daß, da von Seite der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen nicht thunlich befunden worden, ihren mit vielen und verantwortlichen Dienstgeschäften satzsam belasteten Münzbeamten, den Unterricht den verschiedenen Gold- und Silbermanufakturisten in der Rechen- und Probierkunst aufzutragen, dieser Unterricht dem N. Luzenberger gegen ein zu bestimmendes billiges Lehrgeld überlassen werden möge, hingegen habe die Prüfung der Meisterrechtswerber, oder Kompetenten um eine Punzirungamtsstelle auch in diesen Stücken von dem Hauptmünzamte zu beschehen.

Wornach also weiters verordnet wird, daß ein jeder, der den Unterricht in der Münzrechnung, dann der Gold- und Silberprobierkunst erhalten wollte, für die Kosten der Erfordernissen hiezu, nach dem bey dem k. k. Hauptmünzamte dießwegen vorschriftmäßig bestehenden Ausmaße für eine jegliche Goldprobe 30 Kr. und für eine Silberprobe 16 Kr. in die Punzirungskasse, woselbst diese Kostenvergütung förmlich in Empfang gebracht, sofort unter einem mit den Punziertaxen zu verrechnen seyn wird, zu zahlen, sodann aber nach vollkommen erhaltenem Unterrichte in der gesagten Rechnung- und Prüfungskunde der Luzenberger insbesondere für sich 2 Dukaten zum Lohne seiner Bemühung, gegen Quittung abzureichen schuldig seyn soll: wobei jedoch als billig vorbehalten bleibt, daß, wenn einer derjenigen, die er Luzenberger hierinnen unterwiesen hätte, bevor er zum Meisterrecht gelassen, oder sonst in einem erforderlichen Falle von dem k. k. Hauptmünzamte in solcher Probierkunde und Rechnung geprüft werden müßte, dabei aber nicht gehörig bestünde, er Luzenberger sodann diesem nach desselben Auswahlen, oder die mit zwei Dukaten für den unvollkommenen Unterricht empfangene Belohnung zurückzustellen, oder aber solchem den weiteren vollkommenen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn soll.

Musikerlaubniß. Regierungsbescheid vom 3 Jänner 1786. Musikerlaubnißwerbende Partheyen, die kein ordentliches Wirthshaus besitzen,

sigen, haben sich vorläufig um die Bewilligung der Schankgerechtigkeit bey dem Magistrate zu melden, und wird sohin der weitere Bescheid wegen des Musikhaltens von der Polizeioberdirektion erfolgen.

N.

Nachdruck. Hofdekret vom 13 Jänner 1781, wornach der Nachdruck der inländischen Bücher bei schwerer Strafe verboten, der ausländische hingegen gestattet wird.

Detto, vom 2 May 1782, wornach obstehende Verordnung auch auf die Kupferstiche verbreitet wird.

Nachdruck, ausländischer. Hofentschließung vom 3 May 1786, wornach der Verkauf des ausländischen Nachdruckes der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher allgemein verboten, und daher anbefohlen wird, sämtlichen Buchdruckern und Buchhändlern durch die Länderstellen bedeuten zu lassen, daß die Übernahme derlei auswärts nachgedruckter Exemplarien eines in den sämtlichen österreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sey, unter welcher der Nachdruck desselben bereits verboten ist.

Nagelschmiedmeister. Regierungdekret vom 17 Juny 1784, welches verordnet, daß, wenn ein Nagelschmiedmeister, oder anderer ein Ständel auf einem Vorstadtgrunde zu errichten wünschte, dieser darum bey Regierung